



## Herzlich Willkommen!

Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V., Dresden Allianz Sichere Sächsische Kommunen ASSKomm

Fachveranstaltung
Interkommunale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ortspolizei und des
Gemeindevollzugsdienstes (GVD)

Dresden, 15. April 2024



# TOP 1: Begrüßung & Kurzeinführung in die Ziele und Themen der Veranstaltung

Ralf Leimkühler, stellv. Geschäftsführer Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.



# TOP 2: Der Gemeindevollzugsdienst (GVD) – Aufgabenbereiche, Rechte, Pflichten, Rechtsgrundlagen

Joachim Tüshaus, Referat 36 – Referat Recht der Polizei Sächsisches Staatsministerium des Innern



# TOP 3: Der (inter-)kommunale GVD als wichtiger Baustein kommunaler Prävention, Sicherheit und Ordnung in den sächsischen Städten und Gemeinden aus Sicht der ASSKomm - Allianz Sichere Sächsische Kommune

Torsten Kosuch, ASSKomm





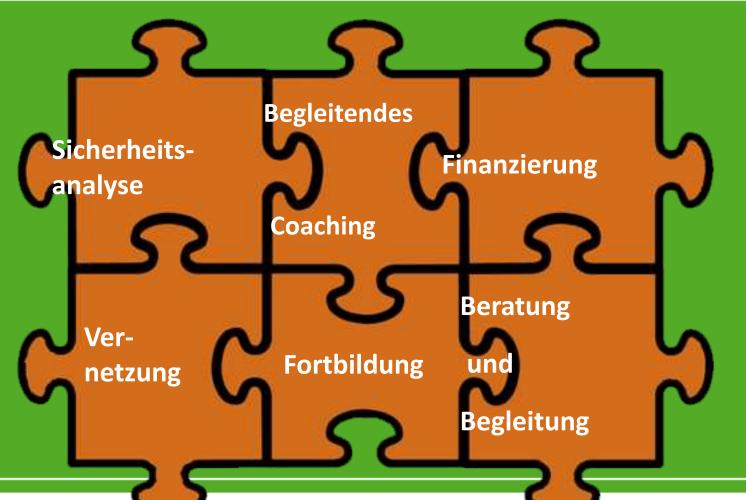
### Der (inter-)kommunale Gemeindevollzugsdienst (GVD) als wichtiger Baustein kommunaler Prävention, Sicherheit und Ordnung

Torsten Kosuch Sachbearbeiter für ASSKomm Geschäftsstelle Landespräventionsrat









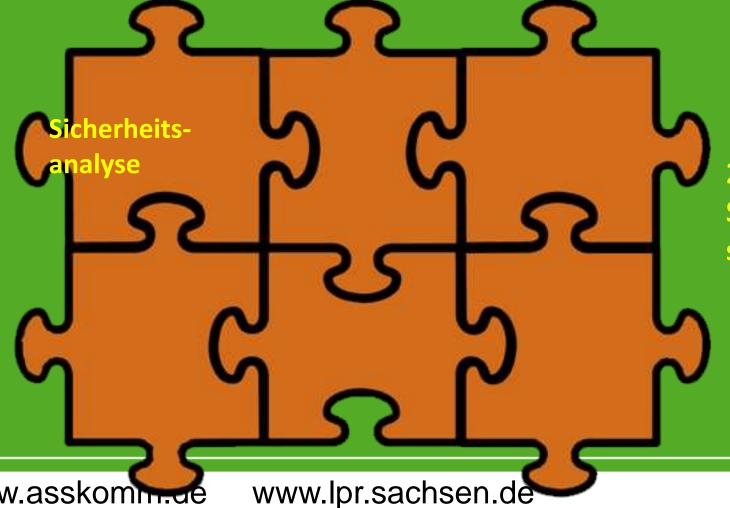
Grundbausteine von ASSKomm









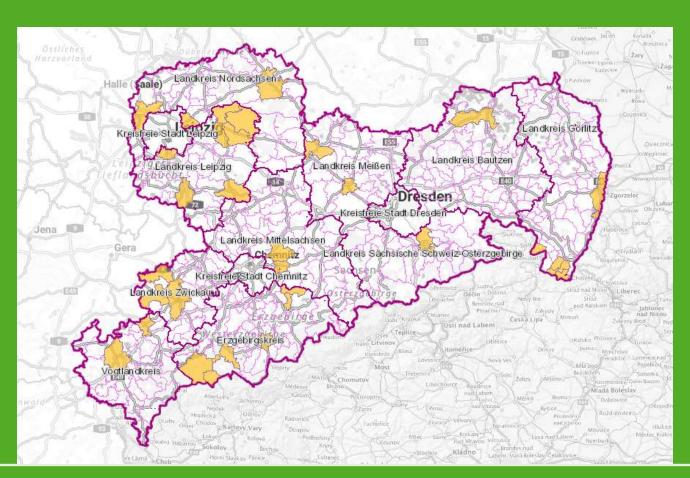


25 abgeschlossene Sicherheitsanalysen seit 2021









- 22 Einzelkommunen,
- 3 Kommunalverbände und Verwaltungsgemeinschaften
- insgesamt 33 Kommunen
- derzeitig laufen 2 Analysen







- Wie zufrieden sind sie mit ihrem Wohnort?
   Ø 93% zufrieden
- Hat sich ihre Lebensqualität in den letzten 12 Monaten verschlechtert?
   Ø 17% verschlechtert
- Wie zufrieden sind sie mit ihrer Stadtverwaltung?
   Ø 79% zufrieden
- Wie sicher fühlen sie sich im Dunkeln, allein und zu Fuß?
   Ø 57 % sicher







#### Was beeinflusst das Sicherheitsgefühl der Bürger negativ?

- Verwahrlosung im öffentlichen Raum
- hohes Verkehrsaufkommen
- Rücksichtslose Verkehrsteilnehmer







Welche Leistungen wünschen sich die Befragten vorrangig von den Kommunen zur Steigerung des persönlichen Sicherheitsgefühls?







•	Mehr Präsenz	der Ord	lnungskräfte i	47%
---	--------------	---------	----------------	-----

• Durchsetzung bestehender Regeln 46%

Mehr Präventionsarbeit
 25%

Mehr Videoüberwachung
 24%







#### Mehr Präsenz der Ordnungskräfte?

- Eine alleinige Erhöhung der Präsenz kann zur Verunsicherung führen.
- Proaktive Kommunikation bringt Sicherheit und Erkenntnisse zu Problemen der öffentlichen Ordnung







#### Mehr Präsenz der Ordnungskräfte?

- Der GVD ist das Aushängeschild der kommunalen Verwaltung.
- Er ist eine der wichtigsten Schnittstellen zum Bürger.







#### Mehr Präsenz der Ordnungskräfte?

- Zusammenarbeit mit Bürgerpolizisten
- Gemeinsame Streifentätigkeit
- Etablierung der Sächsischen Sicherheitswacht













#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Torsten Kosuch 0351 564 30941 torsten.kosuch@smi.sachsen.de

www.asskomm.de





# TOP 4: Ausgestaltung einer interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des GVD. Möglichkeiten und beispielhafte Kooperationsmodelle.

David Günther, Fachberater Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.

#### **Inhalt**



- Gemeinsamer Gemeindevollzugsdienst (GVD) In welchen Aufgaben soll die Zusammenarbeit erfolgen?
- 2. Mögliche Formen der Zusammenarbeit Wie soll die Zusammenarbeit organisiert werden?
- Aufbau der interkommunalen Zusammenarbeit Einstieg in den Prozess, notwendige Abstimmungen und Unterstützungsangebot der Servicestelle IKZ



## 1. Gemeinsamer Gemeindevollzugsdienst (GVD) – In welchen Aufgaben soll die Zusammenarbeit erfolgen?

#### Gemeinsamer GVD – In welchen Aufgaben soll die Zusammenarbeit erfolgen?



#### Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG

#### § 1 Begriff der Polizeibehörden

- (1) Allgemeine Polizeibehörden sind
- die zuständigen Staatsministerien als oberste Landespolizeibehörden,
- 2. die Landesdirektion Sachsen als Landespolizeibehörde,
- 3. die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden sowie
- 4. die Gemeinden als Ortspolizeibehörden.
- (2) Die Aufgaben der Kreis- und der Ortspolizeibehörden sind Weisungsaufgaben; das Weisungsrecht ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt.

#### § 2 Aufgaben der Polizeibehörden

- (1) <sup>1</sup>Die Polizeibehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. <sup>2</sup>Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.
- (3) Die Polizeibehörden haben ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

#### § 9 Gemeindliche Vollzugsbedienstete

- (1) <sup>1</sup>Die Ortspolizeibehörden können für den Vollzug bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeibehördlicher Aufgaben gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellen. <sup>2</sup>Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erfüllung ihrer polizeibehördlichen Aufgaben die Stellung von Polizeibediensteten im Sinne des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.
- (2) Das Staatsministerium des Innern hat durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung – GemVollzVO –

#### Gemeinsamer GVD – In welchen Aufgaben soll die Zusammenarbeit erfolgen?



#### **GemVollzVO:**

#### § 1 Übertragbare Aufgaben

- (1) Die Ortspolizeibehörden k\u00f6nnen ihren gemeindlichen Vollzugsbediensteten die folgenden polizeibeh\u00f6rdlichen Aufgaben \u00fcbertragen: den Vollzug
- von Satzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden,
- der Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätzen sowie anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- der Vorschriften über den ruhenden Verkehr,
- der Vorschriften über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
- der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns, und Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
- der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
- der §§ 3 bis 9 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBI. S. 589) geändert worden ist,
- des Sächsischen Gaststättengesetzes vom 3. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 198), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198) geändert worden ist, und
- 9. der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

#### Gemeinsamer GVD – Hinweise und Vorüberlegungen zur Kooperation



#### Überlegungen zum Raum der Kooperation und zum Standort

Wesentliches Merkmal der Tätigkeit ist der Außendienst vor Ort → Auswirkung auf Kooperation hinsichtlich

- der möglichen bzw. sinnvollen Größe des Kooperationsraumes, also der beteiligten Gemeinden
- der Auswahl des Standortes des GVDs → Wegezeiten/Erreichbarkeiten beachten!
- der **Personalbedarfsermittlung** → Wegzeiten müssen zu den Kontrollzeiten vor Ort in einem angemessenen Verhältnis stehen und bei der Ermittlung berücksichtigt werden

#### Zusammenarbeit auch für angrenzende/weitere Aufgaben im Bereich Ordnung/Ortspolizei?

OWiG-/Bußgeldbescheide? Vollstreckung von Bescheiden?

→ Wird Außendienstkontrolle eingeführt oder ausgebaut, ist auch mit einem Zuwachs an Arbeit in der Verfahrenssachbearbeitung zu rechnen!

Gewerberegister? Sachbearbeitung Marktwesen?

Überlegung: Schrittweiser Aufbau und Integration von Aufgaben sinnvoll?

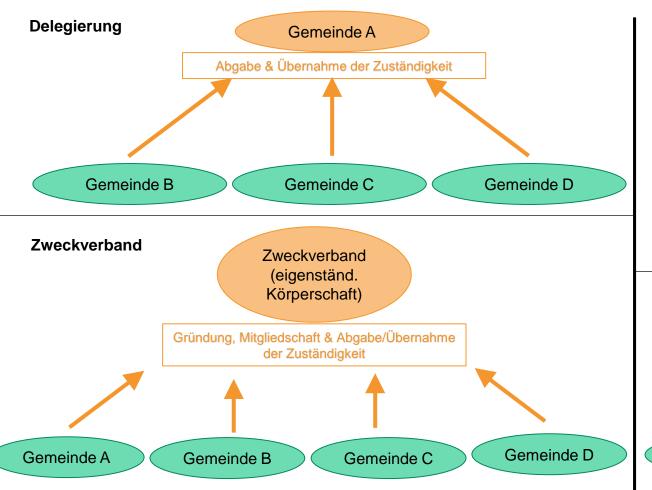


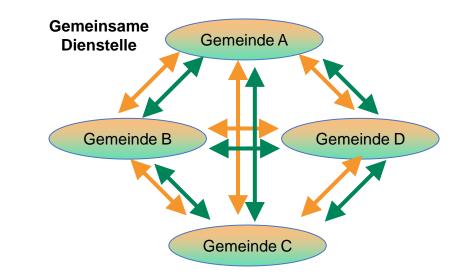
## 2. Mögliche Formen der Zusammenarbeit – Wie soll die Zusammenarbeit organisiert werden?

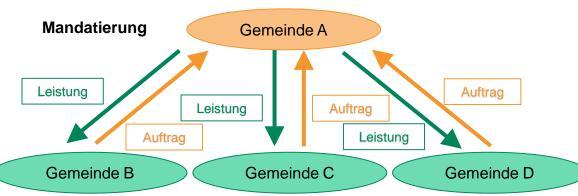


#### Interkommunale Zusammenarbeit auf Grundlage des SächsKomZG

#### Grobübersicht Rechtsinstrumente des SächsKomZG









#### Interkommunale Zusammenarbeit auf Grundlage des SächsKomZG

#### Anwendung im Bereich Ortspolizeibehörde/Gemeindevollzugsdienst

**Grundsätzlich stehen alle der vorgestellten Rechtsformen** für eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich Ortspolizeibehörde/GVD **zur Verfügung** und können nach Bedarf ausgewählt werden.

**Fokus dieses Vortrages** – Drei modellhafte Konstellationen, die nach unserer Erfahrung schwerpunktmäßig von Bedeutung sind:

- Modell 1: Ein vorhandener GVD soll auch Leistungen für eine andere Gemeinde erbringen
- Modell 2: Mehrere Gemeinden möchten zusammen einen GVD aufbauen und auch finanzieren.
- Modell 3: Gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich der Ortspolizeibehörde durch mehrere Gemeinden

→ Beispiele für mögliche Kooperationsstrukturen – nicht abschließend – nicht allgemeingültig



#### Modell 1: Ein vorhandener GVD aus Gemeinde "A" soll auch Leistungen für Gemeinde "B" erbringen

Beispielszenario:

Gemeinde A

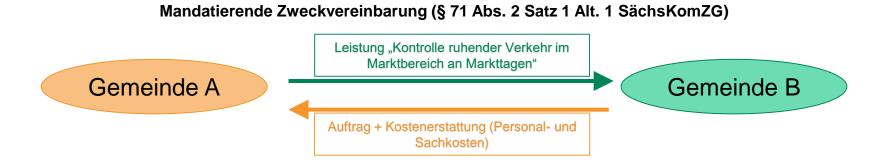
Gemeinde B

GVD eingerichtet	Kein eigener GVD vorhanden
	Wochenmarkt jeden Dienstag
	<b>↓</b>
	Besonderer Kontrollbedarf: Einhaltung Parkverbote im Bereich des Marktplatzes an Markttagen
GVD könnte den besonderen Kontrollbedarf von Gemeinde B decken,	
Aufwand schätzungsweise 2 h Kontrolle + 1 h Anfahrt, Rückfahrt, Nachbereitung	



#### Modell 1: Ein vorhandener GVD aus Gemeinde "A" soll auch Leistungen für Gemeinde "B" erbringen

Kommunale Zusammenarbeit:



- Mit einer mandatierenden Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinde "A" und die Gemeinde "B" eine Zusammenarbeit bei den Aufgaben der Ortspolizeibehörde.
- Konkret beauftragt "B" die Gemeinde "A" die Leistung "Überwachung des ruhenden Verkehrs im Marktbereich durch einen GVD wöchentlich am Markttag" zu erbringen.
- Als Gegenleistung wird eine Kostenerstattung vereinbart bestehend aus den tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten. Dazu führt der GVD einen knappen Zeitnachweis über seine Tätigkeit für Gemeinde "B".



#### Modell 2: Mehrere Gemeinden möchten gemeinsam einen GVD aufbauen und finanzieren

Beispielszenario:

Gemeinde B

Gemeinde A

Gemeinde C

- benachbarte Gemeinden "A", "B" und "C" sehen Bedarf für die Einrichtung eines GVDs für ihr Gemeindegebiet.
- gewünschte Überwachung ist nicht auf einen klar definierten Bereich begrenzt, alle drei Gemeinden wünschen eine regelmäßige Präsenz im gesamten Gemeindegebiet.
- Plan: einen gemeinsamen GVD aufbauen und gemeinsam finanzieren
- Umfang: Vorbereitung und Nachbereitung im Innendienst Reisezeiten Kontrolle im Außendienst im gesamten Verbundsgebiet
  - → Stellenbedarf von 2 VZÄ, den sie gleichmäßig mit je 1/3 auf sich aufteilen.

Gemeinde "A" erklärt sich bereit, die zwei Stellen zu schaffen und zu bewirtschaften.

- Abstimmung Dienstplan, wann der GVD in welcher Gemeinde eingesetzt zwischen den Gemeinden.
- Den genauen Einsatz vor Ort regelt/verantwortet jede Gemeinde vor Ort selbst.



#### Modell 2: Mehrere Gemeinden möchten gemeinsam einen GVD aufbauen und finanzieren

#### Kommunale Zusammenarbeit:

#### Mandatierende Zweckvereinbarung (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 i. V. m. Satz 3 SächsKomZG)



- Mit einer mandatierenden Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinde "A", "B" und "C" eine Zusammenarbeit bei den Aufgaben der Ortspolizeibehörde.
- Konkret beauftragen "B" und "C" die Gemeinde "A" ihnen jeweils anteilig zwei GVDs im Umfang von je 0,33
  VZÄ zur Verfügung zu stellen.
- Gemeinde "A" erhält dafür jeweils 1/3 der für die beiden GVDs angefallen Personalkosten von Gemeinde "B" und "C". Dazu kommen noch die anteiligen Sachkosten für den Dienstwagen der Gemeinde "A", den die GVDs im gesamten Kooperationsgebiet nutzen.



#### Modell 3: Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Beispielszenario:

Gemeinde A

Gemeinde B

- Beschäftigt einen motivierten und erfahrenen GVD, der vor allem im Außendienst tätig wird.
- Sachbearbeiterin im Innendienst (Bearbeitung der Verwaltungsverfahren) geht zeitnah in den Ruhestand.
- Beschäftigt eine engagierte Verwaltungssachbearbeiterin, der die Kontrolle im Außendienst allerdings überhaupt nicht liegt.
- Gemeinde "A" und "B" wollen diese beiden Experten zusammenbringen
- Ziel:
  - der GVD von "A" kontrolliert auch das Gebiet von "B" und
  - die Sachbearbeiterin von "B" bearbeitet dann die sich daraus ergebenden Verfahren beider Gemeinden.



#### Modell 3: Gemeinsame Aufgabenerfüllung

#### Kommunale Zusammenarbeit – 1/2:

#### Gemeinsame Dienststelle (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 SächsKomZG)



- Mit einer Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinde "A" und die Gemeinde "B" die gemeinschaftliche Erfüllung von Aufgaben der Ortspolizeibehörde.
- Dazu bilden sie eine gemeinsame Dienststelle bestehend aus dem GVD der Gemeinde "A" im Umfang von 1 VZÄ und der Sachbearbeiterin aus Gemeinde "B" im Umfang von 0,75 VZÄ, da diese noch andere Aufgaben wahrnimmt.
- Diese gemeinsame Dienststelle steht beiden Gemeinden als virtuelle Organisationseinheit zur Verfügung, die Leistungen werden daher nicht weiter spezifiziert.



#### Modell 3: Gemeinsame Aufgabenerfüllung

#### Kommunale Zusammenarbeit – 2/2:

#### Gemeinsame Dienststelle (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 SächsKomZG)



- Die Details der Aufgabenerfüllung werden zwischen den Gemeinden abgestimmt, wo notwendig werden abgestimmte Dienstanweisungen erlassen.
- Für die grundsätzliche Priorisierung von Aufgaben und für die Abstimmung gemeinsamer Vorgehensweisen bilden die Bürgermeister von "A" und "B" eine Steuerungsgruppe.
- Der GVD und die Sachbearbeiterin verursachen auf 1 VZÄ betrachtet die gleichen Personalkosten.
   Aufgrund des unterschiedlichen Umfangs in der gemeinsamen Dienststelle vereinbaren die Gemeinden aber, dass die Gemeinde "B" der Gemeinde "A" die Personalkosten von 0,125 VZÄ des GVD erstattet.



## 3. Aufbau der interkommunalen Zusammenarbeit – Einstieg in den Prozess, notwendige Abstimmungen und Unterstützungsangebote der Servicestelle IKZ

#### Aufbau der interkommunalen Zusammenarbeit – Einstieg in den Prozess



- 1. Projektauftrag der Bürgermeister an die jeweiligen Verwaltungen formulieren und erteilen. Wichtige Inhalte:
  - Welche Gemeinden nehmen am Projekt teil?
  - Ziele, die mit der Zusammenarbeit verfolgt werden sollen.
  - Welche Vorgaben/Vorüberlegungen bestehen zu den Rollen, die die jeweiligen Gemeinden in der Zusammenarbeit einnehmen sollen (z. B. Auftraggeber/Auftragnehmer).
  - Vorgaben für die Form und Organisation der Zusammenarbeit, insbesondere soweit sie für die Beteiligten zwingende Voraussetzung für eine Zusammenarbeit sein sollen.
  - Zeitlicher Rahmen für Planung, Aufbau und Beginn der Zusammenarbeit.
  - Festlegung einer Arbeitsgruppe, möglichst unter Benennung einer Federführung.
- 2. Festlegung (und kontinuierliche Abstimmung) eines einheitlichen Vorgehens bei der Kommunikation:
  - WAS wird WANN mit WEM kommuniziert? 

     Heimlichkeiten vermeiden!
    - Für die Kommunikation sollte stets eine "gemeinsame Botschaft" formuliert werden.
       → Möglichst keine Anreicherung um individuelle Vorstellungen Ideen! Gerüchte vermeiden!
    - Die Kommunikation sollte **möglichst gleichzeitig/zeitnah** bei allen Beteiligten erfolgen.
      - → Keinen "Buschfunk" entstehen lassen!
    - Erstinformationen sollten gehen an: Beschäftigte, Gemeinderäte und die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde.

#### Aufbau der interkommunalen Zusammenarbeit – Notwendige Abstimmungen



#### Für die Zweckvereinbarung:

- Möglichst konkrete Benennung der Aufgaben
- Welche und welche Ressourcen von jedem Partner können/sollen in die Zusammenarbeit eingebracht werden? Insbesondere:
  - Personal (zeitlicher Umfang, ggf. Anforderungen an Qualifikation o. ä.)
  - Sachen (Räume, Dienstwagen, Ausrüstungsgegenstände o. ä.)
- Implementierung des Steuerungsgremiums erforderlich?
- Kosten und Finanzierung
- Sonstige Regelungen (Dauer, Kündigung, Pflichten, Haftung etc.)
- Organisatorische Kernregelungen

#### Für die Organisation:

Unter anderem:

Wie erfolgt die konkrete Ausgestaltung der gemeinsamen Arbeit? z. B. Dienstplangestaltung, Schwerpunktsetzung für Kontrollen etc.?

Welches Personal ist konkret beteiligt/eingeplant, wie erfolgt die (personalrechtliche) Durchführung?

Welche Schnittstellen zu den jeweiligen Verwaltungen bestehen? Wie werden diese gestaltet?

Wie werden gemeinsame Prozesse gestaltet und abgestimmt?

Insbesondere: Wie erfolgt IT-seitige Umsetzung? Welche gemeinsamen Maßnahmen werden erforderlich?

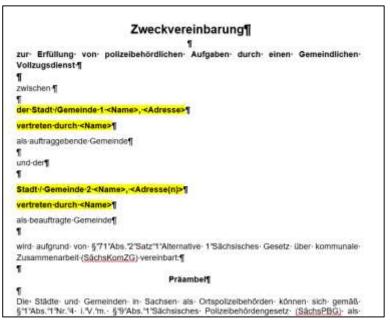
Welche weiteren Punkte erforderlich für gemeinsames Ordnungsamt/GVD?

# Aufbau der interkommunalen Zusammenarbeit – Unterstützungsangebot der Servicestelle IKZ



### Mögliche Leistungen der Servicestelle IKZ für Ihre Kooperation:

- Beratung zur Gestaltung des Aufbauprozesses und Prozessbegleitung
- Unterstützung bei der Vorbereitung notwendiger Abstimmungen bis hin zu Workshops, sowie deren Moderation und Dokumentation.
- Unterstützung bei der Identifikation und Formulierung notwendiger organisatorischer Regelungen.
- Dabei Klärung verschiedener Detailfragen, die für ein konkretes Vorhaben relevant sind.
- Entwurf der Zweckvereinbarung und Abstimmung dieser mit der Rechts- und Fachaufsicht beim Landkreis.



Je nach Projektverlauf auch weitere, individuelle Unterstützung im Tätigkeitsfeld der Servicestelle.

### Kontaktdaten Servicestelle IKZ beim SSG



# Gemeinsam kommunaler

Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.

Glacisstraße 3 01099 Dresden Tel. 0351/8192-230

ikz@ssg-sachsen.de

www.interkommunales-sachsen.de

Peter Schulenkorf
David Günther
Franziska Steinigen



# TOP 5: Die Regelungen des § 2b UStG und Ihre Auswirkungen für die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gemeindevollzugsdienstes

Katja Kahnt, Referentin Haushalts- und Kassenwesen, Steuern, Versicherungen Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.



31.12.2015

Jahressteuergesetz 2015 formelles Ende von § 2 Abs. 3 UStG alt und formelles Inkrafttreten von § 2b UStG neu

bls 31.12.2016 Möglichkeit der Option zu § 2 Abs. 3 UStG (alt)

ab 01.01.2017 Materielles Inkrafttreten des UStG mit § 2b UStG (soweit nicht optiert)



UStG mit § 2b UStG gilt uneingeschränkt für jPdöR



• Juni/Juli 2020 coronabedingte Verlängerung um 2 Jahre



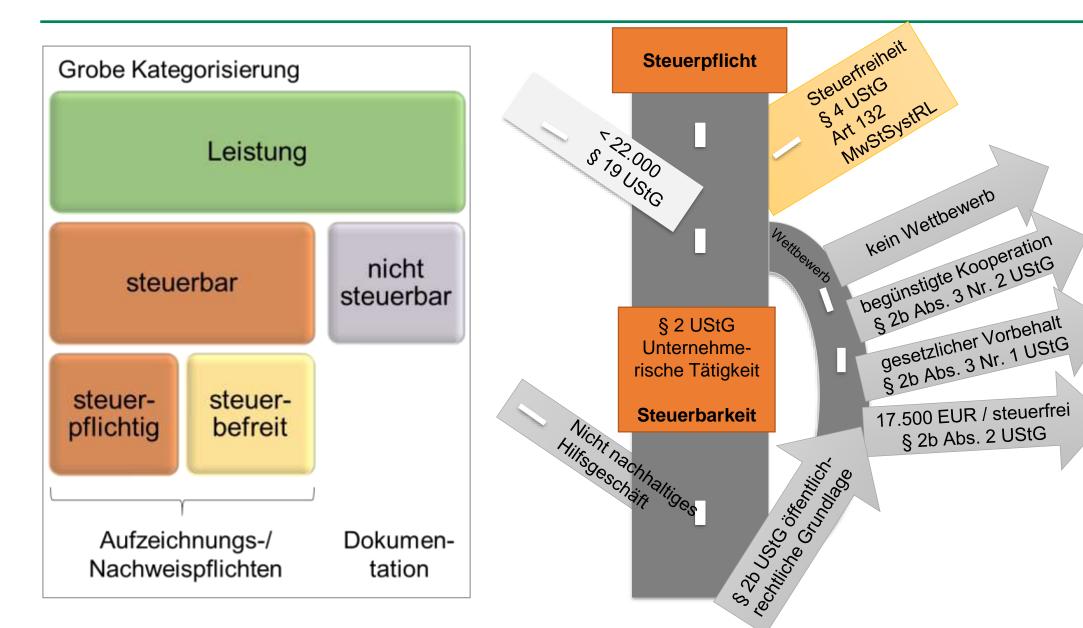
• Nov. 2022 erneut kurzfristige Verlängerung um 2 Jahre

Eventuell Verlängerung der Optionsfrist um weitere 2 Jahre → 01.01.2027

Quelle: Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024

# Exkurs: Die "Umsatzsteuerstraße" der jPdöR





§ 2b UStG: jPöR handelt nicht als Unternehmer (Ausnahme § 2b Abs. 4 UStG) nicht steuerbar



### **Grundsatzfrage:** Wer erbringt welche Leistung auf welcher Grundlage gegen Entgelt?

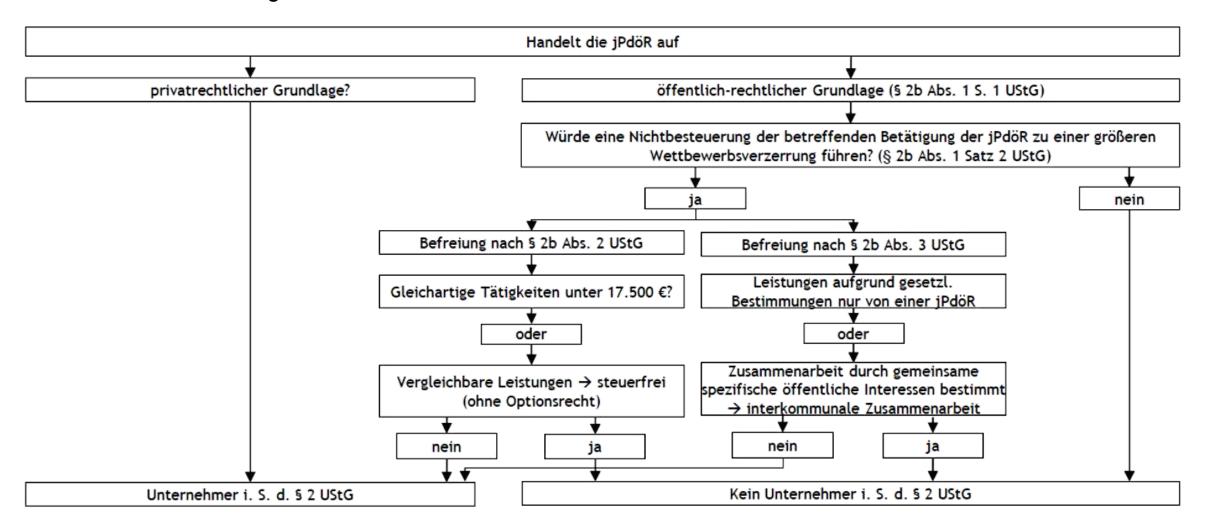
GVD kann nur ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde bestellt werden. (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG und Belz/Elstermann, Kommentar zum Sächs. Polizeigesetz, Rnr. 7 f.)

### > Konstellationen der Zusammenarbeit führen ggf. zur Entgelten, die umsatzsteuerlich zu beurteilen sind

- eine mandatierende Zweckvereinbarung,
  - in der eine konkrete Leistung (im Bereich der hoheitlichen Aufgaben) beauftragt wird oder
  - in der Personal anteilig zur Verfügung gestellt wird (ebenfalls auf dem Gebiet hoheitlichen Wirkens der Ortspolizei)
- eine gemeinsame Dienststelle, in der die beteiligten Gemeinden Personal bereitstellen um die (hier hoheitlichen) Aufgaben gemeinsam zu erfüllen



### Verkürzter Entscheidungsbau:





GVD-Leistungen können nicht auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden.

Es ist keine Privatisierung des GVD z. B. durch Beleihung, Beauftragung, Werkvertrag, freie Mitarbeiterschaft etc. möglich.

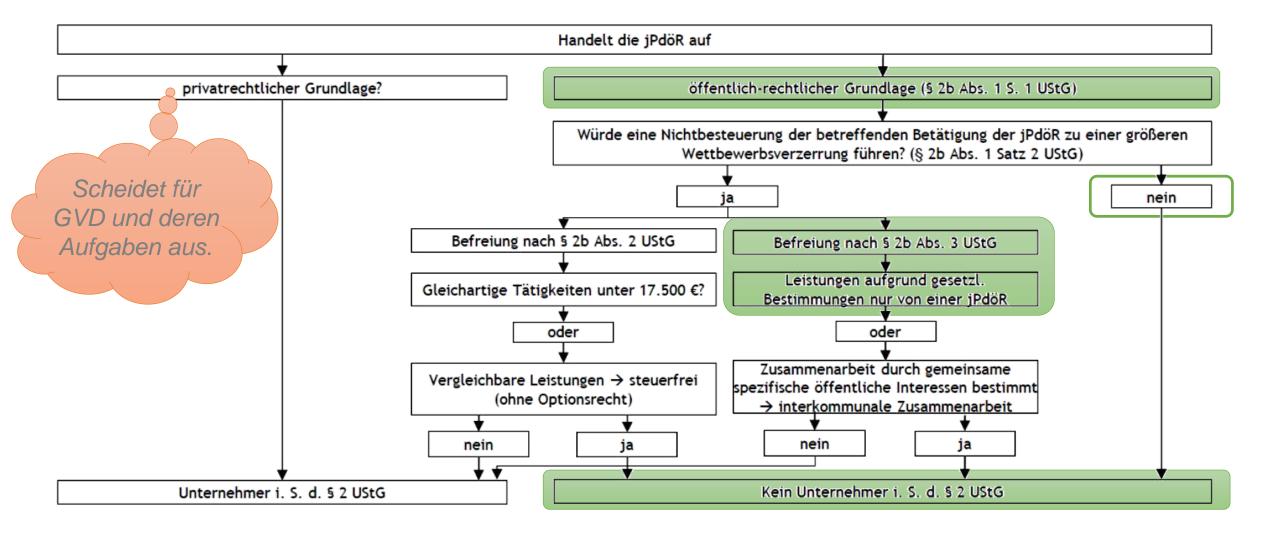
- Zum GVD kann nur ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde bestellt werden. (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG)
- Der GVD ist Bediensteter der Ortspolizeibehörde, deren Rechtsträger die Gemeinde ist.
- Der GVD hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Rechtsstellung von Polizeibediensteten und daher grundsätzlich auch seine Befugnisse.
- Das unterscheidet ihn daher vom allgemeinen Verwaltungspersonal. (vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG)

# Rechtsprechung zur Aufgabenwahrnehmung:

- Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister ist unzulässig, dies gilt auch bei Anstellungsverhältnisse über Leiharbeit
- ist auf andere hoheitliche Aufgaben des GVD übertragbar
- bloße
   Personalüberlassung bei
   GVD ist keine
   marktgängige Leistung



### Verkürzter Entscheidungsbau angewandt auf GVD-Leistungen bei Zusammenarbeit:





# Ergebnis:

Auslagen-/Kostenerstattungen im Rahmen der skizzierten Konstellationen zum GVD sind <u>nicht</u> <u>steuerbar</u>, nach § 2b Abs. 1 ggf. i.V.m. mit § 2b Abs. 3 UStG

- Die Steuerbarkeit ist nach § 2b Abs. 1 UStG ausgeschlossen.
- Der Anwendungsbereich von § 2b Abs. 1 UStG ist eröffnet, da der kommunale Träger (= die leistende Gemeinde/n) in Ausübung öffentlicher Gewalt (hier: Zweckvereinbarung) tätig wird.
- Tatbestandsvoraussetzungen des § 2b Abs. 3 werden in allen Konstellationen erfüllt. Die Nichtsteuerbarkeit führt nach § 2b Abs. 1 UStG auch zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung. Eine Wettbewerbsverzerrung ist ausgeschlossen, soweit die konkrete Leistung nur durch juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden kann. Im vorliegenden Fall ist dies gegeben, Wahrnehmung der GVD-Aufgaben durch private Dienstleister ist unzulässig, dies gilt auch bei Anstellungsverhältnisse über Leiharbeit (zur Rechtsprechung siehe z.B. Link Kommunalwiki)



# TOP 6: Digitale Transformation im Aufgabenbereich Ordnung und Sicherheit

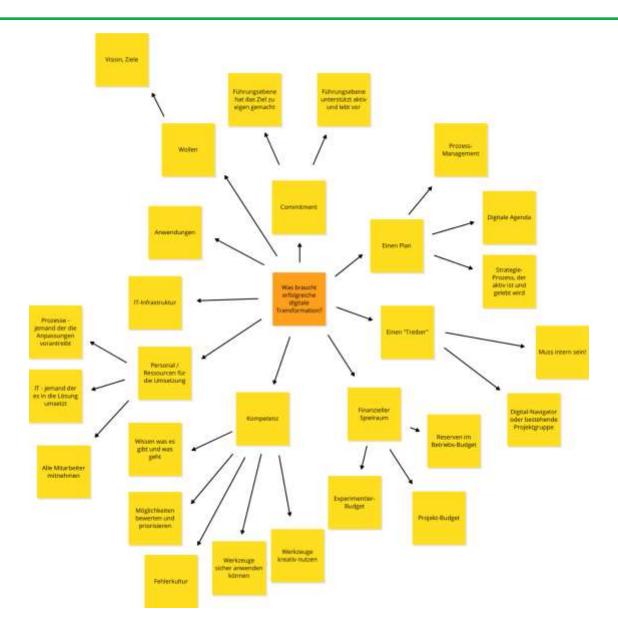
Matthias Martin, Projekteiter Digitallotsen beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.



# **Aspekte im Kontext Digitale Transformation**



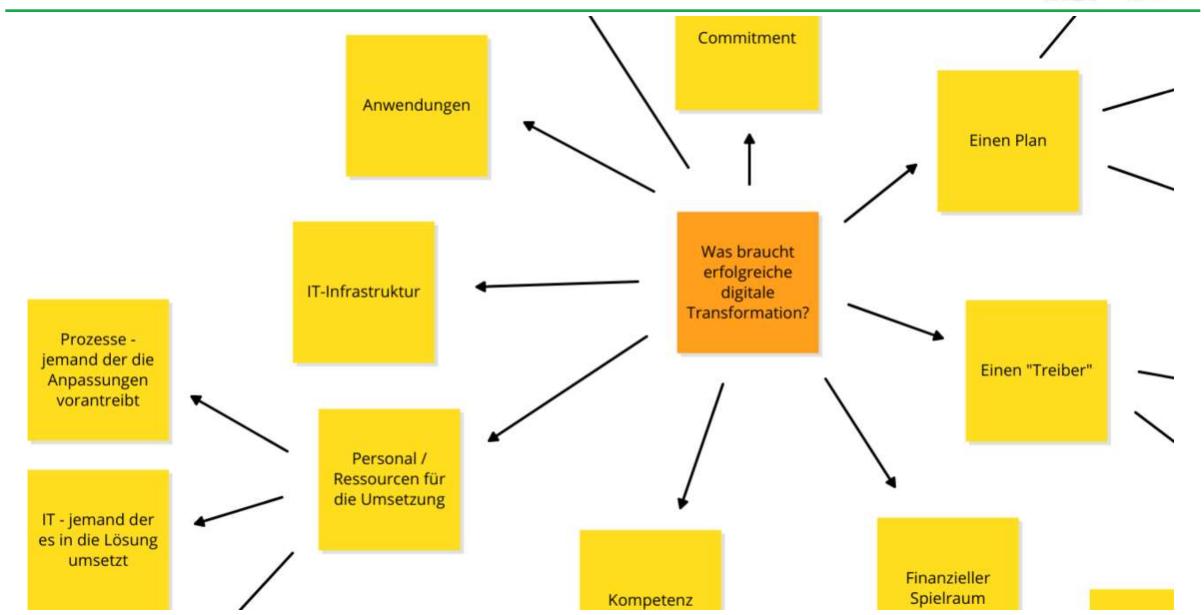




# **Digitale Transformation braucht:**







# Digitales Bußgeldverfahren ab 01.01.2026!









Linda Beuthner-Ostrowski

Richterin am Amtsgericht, Projekt E-Verfahrensakte Justiz Sachsen

# Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung in Bußgeldsachen

Ab 1. Januar 2026 sind Kommunen und Landkreise verpflichtet, ihre Akten in Bußgeldverfahren elektronisch zu führen und elektronisch an die Staatsanwaltschaften und Gerichte zu übermitteln. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem »Gesetz zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs«. Dieses Gesetz bestimmt, dass sich zum 1. Januar 2026 § 110a Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seinem Satz 1

und der Staatsanwaltschaft Zwickau gemeinsam mit der Polizeidirektion Zwickau. Im nächsten Schritt wird die Pilotierung mit der Polizei ausgeweitet und ab 24. Januar 2024 kommen das Landgericht Zwickau, weitere Amtsgerichte und die Generalstaatsanwaltschaft dazu.

In Stufe 3, ab dem 24. April 2024, wird die Pilotierung auch auf Bußgeldverfahren erweitert. Dazu wird eine elektronische Anlieferung von Bußgeldakten zunächst nur durch den Vogtlandkreis und – nach derzeitiger Planung – die Jobcenter Plauen und Zwickau erfolgen. Die Abstimmungen hierzu laufen auf Hochtouren.

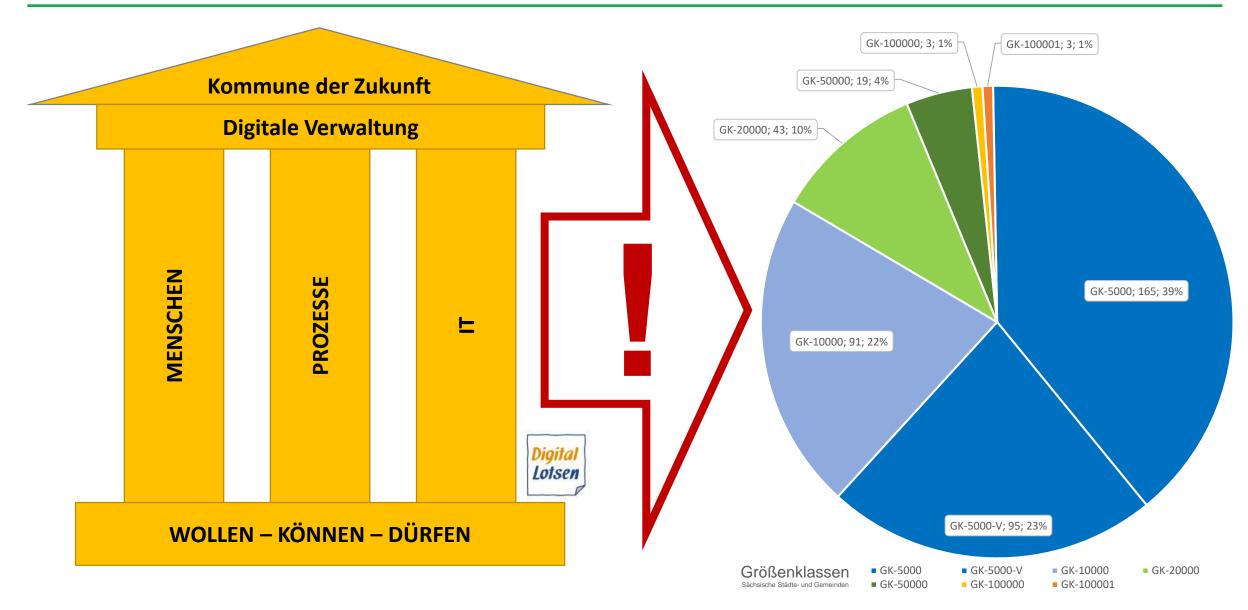
# 3. Rechtliche Grundlagen

Dieser Pilotierungsablauf und überhaupt die teilweise Einführung bereits vor dem 1. Januar 2026 ist möglich aufgrund der Vorschiften des bereits erwähnten »Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs«.

Nach dem in diesem Gesetz neu eingeführten § 110a Abs. 1 S. 2 OWiG

# Digital-Lotsen-Programm in Sachsen







### DIGITAL LOTSEN SACHSEN

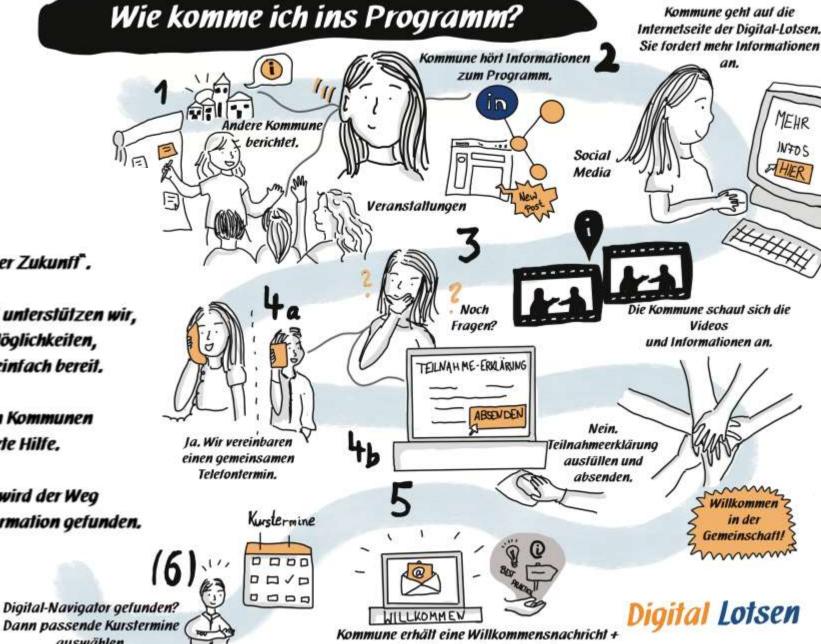
... begleiten auf dem Weg zur "Kommune der Zukunff",

Mit Begeisterung und Kompetenz befähigen und unterstützen wir, geben Orientierung, zeigen und schaffen Möglichkeiten, stellen Wissen und praxisnahe Werkzeuge einfach bereit,

In unserem wachsenden Netzwerk erhalten Kommunen Anregungen, gute Beispiele und konkrete Hilfe,

Gemeinsam mit Mitarbeitern in Kommunen wird der Weg für die optimale Gestattung der digitalen Transformation gefunden,

auswählen,



Zugriff auf exklusive Inhalte





... begleiten auf dem Weg zur "Kommune der Zukunft".

Mit Begeisterung und Kompetenz befähigen und unterstützen wir, geben Orientierung, zeigen und schaffen Möglichkeiten, stellen Wissen und praxisnahe Werkzeuge einfach bereit.

In unserem wachsenden Netzwerk erhalten Kommunen Anregungen, gute Beispiele und konkrete Hilfe.

Gemeinsam mit Mitarbeitern in Kommunen wird der Weg für die optimale Gestaltung der digitalen Transformation gefunden.

# Informationen Digitale Verwaltung & Digital-Lotsen Sachsen







# Digital-Lotsen-Sachsen: Das Team





Matthias Martin Katharina Kerscher Isabel Hartwig Kathrin Heinrich-Fuchs Frank Lichnok Team
Digital-Lotsen-Sachsen

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

> Glacisstraße 3 01099 Dresden

Telefon: 0351 8192-270

Digital-Lotsen@ssg-sachsen.de

www.Digital-Lotsen.de



https://Team.Digital-Lotsen.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Ihre Digital-Lotsen-Sachsen

Digital-Lotsen@ssg-sachsen.de https://mitmachen.digital-lotsen.de





# TOP 7: Die Förderrichtlinie Regionalentwicklung – Möglichkeiten und Grenzen der Förderung interkommunaler Zusammenarbeit auch im Bereich der Aufgaben der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevollzugsdienstes

Hans-Jürgen Wolf, Referatsleiter Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

# KURZVORSTELLUNG FR-REGIO

HANS JÜRGEN WOLF
LEITER DES REFERATES
EUROPÄISCHE RAUMORDNUNG /
REGIONALENTWICKLUNG

15. APRIL 2024



### **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

- Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) unterstützt seit
   1997 Vorhaben der raumordnerischen Zusammenarbeit im Freistaat Sachsen
- Seit 2019 integraler Bestandteil des SMR-Förderportfolios
- Ziel: Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des § 14 Raumordnungsgesetz
- Dient der Umsetzung der Erfordernisse des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne
- In §13 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes verankert = Gestaltungsinstrument der raumordnerischen Zusammenarbeit im Freistaat Sachsen; Mitwirkung der Regionalen Planungsverbände im Verfahren





### **DIE FR-REGIO IN ZAHLEN**

- Seit 1997 bis einschließlich 2022 wurden rd. 680 Vorhaben im Freistaat Sachsen mit einer Gesamtsumme von über 52,5 Mio. EUR gefördert
- Im Doppelhaushalt 2023/2024 steht Budget von aktuell jährlich je 5,91 Mio. Euro zur Verfügung, davon 910 TEUR für nichtinvestive und 5 Mio. EUR für investive Vorhaben (NEU!)
- Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form einer Projektförderung
- Regelfördersatz beträgt 60 Prozent
- Spitzenfördersatz beträgt bis zu 75 Prozent (bei besonderem landesplanerischen Interesse – Begründung erforderlich!)



### **FÖRDERSCHWERPUNKTE**

- Die FR-Regio fördert ausschließlich informelle Instrumente der Raumordnung (d. h. keine Landes- und Regionalpläne, keine Bauleitpläne etc.)
- Förderfähig sind nichtinvestive Ausgaben <u>für informelle Strategie- und</u> Handlungskonzepte, insbesondere die Erstellung und Fortschreibung von
  - Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten (REK) nach vorgegebenem Leistungsbild
  - Regionalen Vernetzungskonzepten und Konzepten zu thematischen Netzwerken (z. B. Konzepte zu Fachkräftenetzwerken)
  - Stadt-Umland-Konzepten (SUK) und Städtenetzkonzepten (SNK)





\* Investive Ausgaben nur für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung der regionalen Daseinsvorsorge unter den Erfordernissen des demografischen Wandels, <u>soweit diese nicht über andere</u> Förderprogramme gefördert werden können

# **FÖRDERSCHWERPUNKTE**

- Förderfähig sind auch Ausgaben für Konzeptumsetzungen\*, insbesondere
  - moderierende Begleitung interkommunaler Kooperations- und Netzwerkprozesse
  - Managementleistungen zur Vorbereitung, Organisation und Steuerung der Umsetzung von regionalen Schlüsselprojekten und von thematischen Netzwerken (einschl. Personal- und Sachkosten)
  - Teilkonzepte für die Umsetzung regionaler Schlüsselprojekte
  - Konzepte zur Umnutzung oder Umgestaltung und zum Rückbau von Infrastruktur mit überörtlicher Bedeutung
  - Analysen, Machbarkeitsstudien zu regional bedeutsamen Projekten





## **FÖRDERSCHWERPUNKTE**

- Förderfähig sind weiterhin
  - nichtinvestive Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Ergebnissen zuvor genannter Vorhaben
  - nichtinvestive Ausgaben für Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) und Bund-Land-Projekte mit fachübergreifenden Ansätzen



### **FÖRDERBEISPIEL**

- Konzept zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Oberes Vogtland wurde 2020 -2023 über die FR-Regio gefördert (Träger: Stadt Klingenthal)
- Im Konzept werden konkrete Bereiche für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit der acht beteiligten Partnerkommunen im Oberen Vogtland identifiziert
- Aus dem Konzept ging u. a. der "interkommunale gemeindliche Vollzugsdienst" als konkrete Maßnahme hervor → Ausgangsbasis für die weitere Umsetzung



### Konzept zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Region "Oberes Vogtland"

zwischen der Stadt Adorf/Vogtl. der Gemeinde Bad Brambach. der Stadt Bad Elster der Großen Kreisstadt Klingenthal der Stadt Markneukirchen der Gemeinde Muldenhammer der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl und der Stadt Schöneck/Vogt

Schlussfassung vom 06.02.2023



SMR.SACHSEN.DE







FR-Regio | Hans Jürgen Wolf

### **ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- Antragsberechtigt sind Landkreise, Kreisfreie Städte, Gemeinden,
   Gemeindeverbände, kommunale Zweck- und Verwaltungsverbände sowie sonstige KöR (z. B. Kammern, Verbände, Kirchen)
- Antragsteller muss Mitglied einer interkommunalen Kooperationsgemeinschaft von Gebietskörperschaften oder Partner eines regionalen Kooperationsnetzwerkes sein
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (z. B. Kooperationsvertrag) muss vorliegen
- Vorhaben müssen auf Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit im Konsens der Aktionsräume der Regionalentwicklung oder des regionalen Kooperationsnetzwerkes ausgewählt und priorisiert worden sein



FR-Regio | Hans Jürgen Wolf \_\_\_\_ 18.04.2024 | **66** 

### ZUWENDUNGSVERFAHREN

- Anmeldung Ihres Vorhabens für eine beabsichtigte Förderung im Folgejahr mit
  - ausführlicher Maßnahmebeschreibung und
  - belastbarer Kostenkalkulation
- beim zuständigen Regionalen Planungsverband (RPV) bzw. bei der zuständigen Verbandsgeschäftsstelle
- Anmeldung erfolgt für das jeweilige Folgejahr
- Anmeldungsfrist wird durch RPVs festgelegt (in der Regel bis Mitte September)



### **ZUWENDUNGSVERFAHREN**

- Meldung der von den RPV priorisierten Vorhaben an das SMR zum Stichtag 30. Oktober des Vorjahres, d. h. <u>Anmeldung 2024 für Förderung 2025</u>
- SMR entscheidet im Einvernehmen mit berührten Ressorts über Förderwürdigkeit der eingereichten Vorschläge (IMAG Regionalentwicklung)
- Information über Entscheidung an Bewilligungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) und RPV
- Einleitung Förderverfahren: Aufforderung durch Landesdirektion Sachsen (LDS) an Antragsteller; Antragstellung ausgewählter Vorhaben bei LDS kann erfolgen



# **VERBANDSGESCHÄFTSSTELLEN**

Nordachsen **RPV Leipzig - Westsachsen** Bautzner Str. 67 A. 04347 Leipzig Leipzig www.rpv-westsachsen.de Meißen Bautzen Görlitz Leipzig Dresden Mittelsachsen **PV Region Chemnitz** Sächsische Schweiz -Werdauer Straße 62 Osterzgebirge Chemnitz 08056 Zwickau Zwickau www.pv-rc.de Erzgebirgskreis **RPV Oberes Elbtal / Osterzgebirge** Vogtlandkreis Meißner Straße 151a 01445 Radebeul www.rpv-elbtalosterz.de

**RPV Oberlausitz-**Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen www.rpv-oberlausitzniederschlesien.de







### PRAXISREPORT FR-REGIO



https://www.landesentwicklung.sachsen.de/

Navigation: Förderinstrumente >>> Fachförderung »FR Regio«

Neuauflage 2025 geplant!



### KONTAKT

# Team FR-Regio im SMR Referat Europäische Raumordnung / Regionalentwicklung

Telefon: 0351 564 50445

E-Mail: regionalentwicklung-eu@smr.sachsen.de







# TOP 8: Interkommunaler GVD – Erfahrungen aus der Praxis

Martin Mrosek, Amtsleiter der Stadt Flöha







# Sechs Kommunen – ein Team – ein Ziel "ASSKomm"

Pilotprojekt "interkommunal koordinierender GVD" der Kommunen

Flöha, Augustusburg, Niederwiesa, Oederan, Eppendorf, Leubsdorf







### **Braucht eine Kommune einen gemeindlichen Vollzugsdienst?**

Gibt es in Ihrer Stadt oder Gemeinde

- illegale Müllentsorgung?
- Probleme mit ruhestörendem Lärm?
- allgemeine Probleme der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung?
- öffentliche Veranstaltungen?

Dann wäre die Antwort ja, denn nach

§ 2 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz hat jede Kommune in Sachsen die Pflichtaufgabe zur Abwehr von Gefahren für die öffentlichen Sicherheit. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (kommunale Prävention).







### § 9 Sächsisches Polizeibehördengesetz - Gemeindliche Vollzugsbedienstete

Die Ortspolizeibehörden <u>können</u> für den Vollzug bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeibehördlicher Aufgaben gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellen.

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erfüllung ihrer polizeibehördlichen Aufgaben die Stellung von Polizeibediensteten im Sinne des <u>Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes</u>.



Im Rahmen dieser rechtlichen Ermächtigung sollten alle Kommunen eine Ernennung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten vornehmen, egal wie groß die Kommune ist oder wie vielfältig auch die vorliegenden Probleme sind. Die rechtliche Durchsetzung einzelner polizeibehördlicher Maßnahmen mit Hilfe des gemeindlichen Vollzugsdienstes gestaltet sich in der Praxis einfach und effizient.







### Wie sollen kleine Kommunen (bis 15.000 Einwohner) diese Aufgaben stemmen?

Die Lösung kann interkommunale Zusammenarbeit und damit verbundene Ressourcenbündelung sein.

#### **ABER ???**

- Was ist interkommunal?
- Wie bringt man es auf den Weg?
- Wer sind die Akteure?
- Was sind die Vorteile?

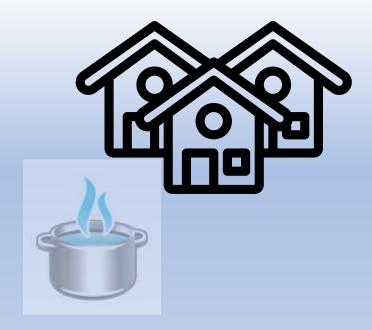






### Interkommunale Zusammenarbeit:

Im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes kocht jede Kommune oftmals Ihr eigenes Süppchen ...













### Interkommunale Zusammenarbeit

Aber warum nicht auf die Erfahrungen der Nachbarkommunen aufbauen, mit eigenen Erfahrungen unterstützen und sich vernetzen?









#### Erste Schritte:

Findung der Kooperationspartner. Beim "suchen" nach interessierten Kommunen waren unsere Erfahrungen durchweg positiv. Schnell waren in unserem Fall 5 Partner gefunden.

Abschluss von Zweckvereinbarungen durch Gemeinderatsbeschluss. Der Inhalt der Zweckvereinbarung sollte vorher ausführlich mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abgesprochen werden. In unserem Fall wurde mit jedem Partner eine einzelne Mandatierende Zweckvereinbarung geschlossen.

Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung müssen klar die Aufgaben, Befugnisse und Zeitanteile festgelegt werden. Gleichzeitig wird im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Kostenerstattung geregelt.

79







#### Was sind die Vorteile?

## In allen Kommunen ähnliche oder gleiche Einrichtungen wie

Kitas Schulen Horteinrichtungen Seniorenzentren Jugendclub

Und natürlich auch Problemgebiete

Bahnhöfe Parkanlagen leerstehende Objekte usw.







Lösungsansätze können ggf. auf andere Orte angewandt werden und von geknüpften Kontakten können alle partizipieren.

Kosten werden anteilig erhoben, so ist eine sehr gute Ausstattung, zu einem erschwinglichen Preis, möglich.

Durch eine in größeren Kommunen erhöhte und in kleinen Gemeinden überhaupt erst stattfindende Präsenz wird das Sicherheitsgefühl der Bürger erhöht. Gleichzeitig gibt es für jedermann einen Ansprechpartner auf der Straße.

Nicht zuletzt ist die objektive Sicht eines "Außenstehenden" in kleinen Gemeinden oft sehr hilfreich und durch den direkten Kontakt in die Verwaltung sind die Informationswege kurz.

Durch eine enge Zusammenarbeit kommen alle Beteiligten mit weniger Personal aus, denn bei Bedarf wird von den Partnern unterstützt und damit auch größere Ereignisse abgesichert.







## Was ist für eine reibungslose Zusammenarbeit notwendig

- regelmäßige Treffen aller Akteure,
- offene Kommunikation,
- ehrliches benennen von Problemfeldern
- klare Unterstützung für den GVD von allen Seiten,
- Möglichkeiten zur Weiterbildung schaffen,
- realistische Ziele definieren ohne Druck aufzubauen.







## Was ist unser Fazit...

Interkommunale Zusammenarbeit ist für alle Akteure ein Gewinn.

Ressourcen werden gebündelt.

Erfahrungen geteilt und gemeinsam neue gewonnen.

Bürger haben ein höheres subjektives Sicherheitsgefühl durch höhere Präsenz.

Präventionsmaßnahmen können gezielt erarbeitet und mehrfach angewandt werden.







## Was könnte "besser" gemacht werden…

Unsere bisherigen Zweckvereinbarungen schaffen nur Regelungen in eine Richtung. Effizient wäre es wenn die interkommunale Zusammenarbeit in beide Seiten funktioniert.

Alle GVD'S sollten einheitlich ausgestattet und ausgerüstet werden.



# TOP 9: Bürgerpolizei und GVD – Eine Zusammenarbeit für mehr Sicherheit und Ordnung in der Stadt Freiberg

Jana Lützner, Ordnungsamt Freiberg Stephan Börner, Polizeirevier Freiberg

# Möglichkeiten und Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ortspolizei und des Gemeindevollzugsdienstes (GVD)

TOP 9: Bürgerpolizei und GVD – Eine Zusammenarbeit für mehr Sicherheit und Ordnung in den sächsischen Gemeinden

Jana Lützner, Leiterin des Ordnungsamtes der Stadt Freiberg Stephan Börner, Leiter Polizeirevier Freiberg



# Historie Stadtordnungsdienst in Freiberg

- konkrete Forderungen mit steigenden Deliktszahlen im Stadtgebiet ab Sommer 2015
- Beschlussfassung im Stadtrat am 05.11.2015
- Stellenausschreibung ab 12.11.2015 (Ende 15.12.2015 insgesamt 95 Bewerber)
- Beginn Auswahlverfahren ab 25.01.2016 (Sporttest, schriftl. Test, Gespräch)
- Einstellung von 8 GVD (SOD) zum 01.04.2016 = Beginn der Ausbildung (AL I)
- öffentliche Bekanntmachung am 01.04.2016
- Beginn Einsatz am 09.05.2016 (mit Praktika in Dresden und im Polizeirevier Freiberg)
- ab 13.06.2016 voll einsatzfähig
- Vereinbarung über die Sicherheitspartnerschaft der Stadt Freiberg mit dem Polizeirevier Freiberg im Juni 2019
- Beitritt Allianz Sichere Sächsische Kommunen ASSKomm 28.11.2022

# Aufgaben Stadtordnungsdienst in Freiberg grundsätzlich nach GemVollzVO

- Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
- Geschwindigkeitskontrollen
- Vollzug von Satzungen, Orts- und Kreispolizeiverordnungen
- Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen
- Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigungen und missbräuchliche Benutzung
- Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und über das Marktwesen
- Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeiten und den Ladenschluss
- Vollzug der Vorschriften über Sondernutzung an öffentlichen Straßen
- Kontrollen stadteigener Liegenschaften
- Vorschriften zum Schutz der Ruhe an Sonn- und Feiertagen
- Schutz von Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit
- Schutz vor unzulässigen Lärm

# Dienstgestaltung Stadtordnungsdienst in Freiberg

- derzeit bis 02:00 Uhr im Einsatz (Doppelstreife)
- im Regeldienst Führung durch Ordnungsamt
- Bürgertelefon 273 888
- außerhalb der Öffnungszeiten Führung durch Polizeirevier Freiberg
- tagtäglich Einweisung zu Dienstbeginn
- monatliche Besprechung auf Leiterebene
- gemischte Streifen mit Bürgerpolizisten des Polizeirevier Freiberg
- standardisierter Informationsaustausch mit Polizei
- regelmäßige gemeinsame Aus- und Fortbildung
- Gemeinsamer Funkkanal über BOS-Funk
- Austausch Dienstpläne

# Einsatzstatistik des Stadtordnungsdienstes (2023 – Auszüge)

- 2.948 Tätigkeitsregistrierungen
- davon 487 Maßnahmen nach Polizeiverordnung und Benutzungsordnung
- 225 Aufträge durch Polizei ausgelöst
- 178 durch Bürgerhinweise ausgelöst
- 1363 eigene Feststellungen
- 621 Identitätsfeststellungen
- 84 Platzverweise

• 1 Anwendung von Hilfsmitteln

## Positive Auswirkungen / Mögliche Problemfelder

- deutlich gesteigerte Präsenz im Stadtgebiet
- Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung
- Erhöhung des Kontrolldruckes in sensiblen Bereichen
- Entlastung der Verwaltung von Vollzugstätigkeiten
- Professionalisierung des Verwaltungshandelns beim Vollzug
- Stadt kann ihrer originären Aufgaben deutlich besser erfüllen
- Entlastung der Polizei bei niederschwelligen Normverstößen und
- Vollzugshandlungen
- übersteigerte Erwartungshaltung der Bevölkerung und Politik
- keine oder nur geringe Auswirkungen auf Kriminalitätsentwicklung
- polizeiliches Handeln macht angreifbar und steht im Focus der Presse

# Gemeinsame Projekte

- gemeinsame Streifen im Stadtgebiet
- gemeinsames Graffitiprojekt
- Seniorensicherheitstag
- gegenseitige Unterstützung bei herausragenden Einsätzen



### Derzeit in der Planung:

- Umsetzung gemeinsame Kontrollen Schulweg und Schulhof
- Fahrradsicherheitstag







# TOP 10: Podiumsrunde und Diskussion mit den Teilnehmern



# TOP 11: Zusammenfassung und Resümee der Veranstaltung aus Sicht des SSG und des SMI Dresden

Kathrin Seubert, Referentin Sicherheit und Ordnung, Wirtschaft und Arbeit, ÖPNV, Tourismus Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.